



**Kleine Anfrage von Jean Luc Mösch und Patrick Iten  
betreffend Gesundheitsgefährdung infolge aggressiven Hautpilzes durch Verunreinigungen an den Gerätschaften in den Barber-Shops**  
(Vorlage Nr. 3777.1 - 17793)

Antwort des Regierungsrats  
vom 20. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. Juli 2024 reichten Jean Luc Mösch und Patrick Iten eine kleine Anfrage betreffend Gesundheitsgefährdung infolge aggressiven Hautpilzes durch Verunreinigungen an den Gerätschaften in den Barber-Shops ein.

Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt.

**Frage 1**

**Gibt es in der Schweiz ein zugelassenes Medikament gegen den hochansteckenden Hautpilz «Trichophyton tonsurans»?**

In der Schweiz sind mehrere Arzneimittel gegen den Hautpilz Trichophyton tonsurans zugelassen (siehe Arzneimittelkompendium, [compendium.ch](http://compendium.ch), keine abschliessende Aufzählung, da Publikation im Kompendium nicht zwingend).

**Frage 2**

**Weshalb gibt es bis jetzt keine Meldepflicht zu Erkrankungen und bis wann ist damit zu rechnen?**

Welche Krankheiten meldepflichtig sind, ist abschliessend im Bundesrecht geregelt. Die Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen (VMÜK) nennt in ihrem Anhang 1 gut 40 Krankheiten, die der Meldepflicht unterstehen. Zu diesen zählen u.a. Aids, Ebola, Gelbfieber, Malaria, Marburg-Fieber und Masern. Diesen Krankheiten ist gemeinsam, dass ein relevantes Übertragungsrisiko von Mensch zu Mensch besteht, was im Fall von Trichophyton tonsurans nur sehr indirekt der Fall ist. Deshalb ist nicht damit zu rechnen, dass der Bund diese Krankheit der Meldepflicht unterstellen wird, zumal er sonst eine grosse Anzahl weiterer Pilzkrankheiten analog regeln müsste. Die Vereinigung der Kantonsärzte (VKS) steht bezüglich des adäquaten Umgangs mit Trichophyton tonsurans mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) aber in engem Austausch.

**Frage 3**

**Welche Massnahmen ergreift die Gesundheitsdirektion, um die Zuger Bevölkerung wirksam vor dieser Infektion zu schützen und bis wann sind diese umgesetzt?**

Barber Shops unterliegen (gleich wie Coiffeur Salons etc.) keiner gesundheitspolizeilichen Bewilligungspflicht, weshalb die Gesundheitsdirektion keine Rechtsgrundlage für Inspektionen oder anderweitige Massnahmen in diesen Einrichtungen hat. Für die Überwachung der Orts- und Wohnhygiene sind gemäss § 5 Abs. 3 lit. c des Gesundheitsgesetzes die Gemeinden zuständig.

**Frage 4**

**Wurden bereits Kontrollen, analog bei Gaststätten bei den Barber-Shop und Coiffeuren in Bezug auf die Hygiene durchgeführt oder sind diese in der Folge der Situation geplant?**

Siehe Antwort auf Frage 3.

**Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2024**